

# Erläuterungen

## Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 280 und 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen zu untersuchen und auszuwerten. Hierzu hat sie unter anderem auf Grundlage der Meldungen nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu führen. Zu diesem Zweck werden diese Meldungen von den zuständigen Stellen der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Die Meldungen nach § 28a SGB IV sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV -) zu erstatten.

## Betriebsnummern

Die Gliederung der Beschäftigungsstatistik nach Regionen und Wirtschaftszweigen erfolgt durch die Betriebsnummern der Beschäftigungsbetriebe, die nach § 28a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB IV in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten anzugeben sind.

Die Betriebsnummer wird von der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe des § 18i SGB IV für den Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers am Beschäftigungsort vergeben. Der Beschäftigungsort ist nach § 9 Abs. 1 SGB IV der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

Soweit im Bescheid die Bezeichnung „Niederlassung“ verwendet wird, muss diese nicht identisch sein mit den rechtlichen Definitionen zur Niederlassung (z.B. § 42 Gewerbeordnung, § 29 Handelsgesetzbuch).

Die Angaben zum Beschäftigungsbetrieb können von der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zur Führung der Beschäftigungsstatistik auch für andere gesetzlich wahrzunehmende Aufgaben wie Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitserlaubnisverfahren usw. verwendet werden.

## Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen

Bitte beachten Sie, dass Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftszweigen (u.a. Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Schornsteinfegerhandwerk) verpflichtet sind, an Sozialkassenverfahren teilzunehmen. Ein entsprechendes **Merkblatt** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > Themen > Arbeitsrecht > Tarifverträge > Tarifvertragliche Sozialkassen.

Falls Sie in einem der dort angegebenen Wirtschaftszweige tätig sind oder tätig werden, so kontaktieren Sie wegen der Beitragspflichten bitte **unbedingt** Ihre zuständige Einzugsstelle.

## Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und Erhebung einer Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe

Werden in Ihrem Betrieb hauptsächlich Bauleistungen erbracht (Arbeitgeber des Baugewerbes), bietet Ihnen Ihre Agentur für Arbeit Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe! Damit werden die Beschäftigungsverhältnisse in der Schlechtwetterzeit (November bzw. Dezember bis März) stabilisiert und die Vorteile genießen Betrieb und Beschäftigte gleichermaßen. Finanziert wird dies u.a. durch die Winterbeschäftigungsumlage, die für alle Baubetriebe, die gewerbliche Arbeitnehmer und Aushilfen beschäftigen, verpflichtend ist.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt 8d unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Merkblätter und Formulare oder unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Personalfragen klären > Ihre Pflichten als Arbeitgeber > Winterbeschäftigungsumlage.

## Mitwirkung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Von der Mitteilung der im Bescheid bezeichneten betrieblichen Veränderungen sind Sie nicht entbunden, wenn ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Meldungen in Ihrem Auftrag erstattet.

## Arbeitnehmerüberlassung

Beachten Sie, dass die Beantragung einer Betriebsnummer nicht von der Beantragung der Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung entbindet.